

Satzung über die Hausnummerierung

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und § 126 Abs.3 des Baugesetzbuches erlässt die Gemeinde Flintsbach a.Inn folgende

Satzung

§ 1

Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten. Geringfügige Bauwerke, die ausschließlich Nichtwohnzwecken dienen, erhalten Hausnummern nur dann, wenn hierfür ein öffentliches Interesse besteht.

§ 2

Hausnummern werden auf Antrag zugeteilt, wenn das Gebäude im Rohbau hergestellt ist. Wird ein Antrag nicht spätestens bis zur Bezugsfertigkeit des Bauwerks gestellt, so teilt die Gemeinde eine Hausnummer von Amts wegen zu. Für Gebäude, die von einer generellen Umnummerierung betroffen sind, werden die neuen Hausnummern grundsätzlich von Amts wegen zugeteilt.

§ 3

Im Interesse einer einheitlichen Ausgestaltung der Hausnummerierung ist das von der Gemeinde als Muster aufgelegte Schild (grünes Schild mit weißen Nummern und Straßenbezeichnung) zu verwenden. Abweichungen von diesem Muster in besonders gelagerten Fällen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde. Die Beschaffung der Hausnummernschilder erfolgt durch die Gemeinde gegen Erstattung der Kosten durch den Eigentümer. Die Eigentümer haben ferner die Kosten für die Anbringung bzw. Aufstellung, Unterhaltung und Erneuerung der Hausnummernschilder zu tragen.

§ 4

Das Hausnummernschild muss an der Straßenseite des Gebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang nicht an der Straßenseite, so hat die Anbringung des Nummernschildes an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes nach der Straßenseite hin zu erfolgen.

Die Hausnummernschilder müssen von der Straße aus deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf insbesondere nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten u.ä. behindert werden.

Befindet sich vor dem Gebäude ein Vorgarten, ein Nebengebäude oder eine Garage, kann das Hausnummernschild auch am Eingang des Vorgartens, bzw. dem Nebengebäude oder der Garage zweckentsprechend angebracht werden, sofern dadurch eine bessere Sichtbarkeit von der Straße aus erreicht werden kann.

§ 5

Die Hausnummernschilder müssen stets in gut lesbarem Zustand erhalten werden. Schwer leserlich oder unleserlich gewordene Schilder sind zu erneuern.

§ 6

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Satzung über die einheitliche Gestaltung der Hausnummernschilder“ vom 14.06.1957 außer Kraft.

Flintsbach a.Inn, 10.06.2015
GEMEINDE FLINTSBACH A.INN

Stefan Lederwascher
Erster Bürgermeister